

Ratsvorlage

Öffentliche Sitzung X
 Nichtöffentliche Sitzung

Amt/Aktenzeichen 66 - Tiefbau / (Stadtgrün-662)/67-31.03	Freigabe/Datum 09.04.2024	Vorlage Nr. 3.Erg. zu 318/2011
---	------------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge
Ortsrat der Ortschaft Essinghausen / Duttenstedt
Ortsrat der Ortschaft Handorf
Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit
Verwaltungsausschuss
Rat

Bemerkung

Bezeichnung 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf städtischen Friedhöfen
Zuständigkeit § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG

Beschlussvorschlag (Begründung siehe Rückseite) „Der Rat der Stadt Peine beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Peine vom 01.01.2014, wie sie sich aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ergibt.“
--

Finanzielle Auswirkungen nein	Bedarf (Herstellung/Beschaffung)
jährliche Folgekosten	Mittel stehen bei folgendem Kostenträger/ Sachkonto/Kostenstelle zur Verfügung
Auswirkung auf den Klimaschutz: keine Die Satzungsänderung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.	

Unterschrift der Amtsleitung (Petra Krefeld, stellv. Amtsleitung Tiefbau)	Gegenzeichnung beteiligter Stellen
Unterschrift des Dezernenten (Hans-Jürgen Tarrey, Dezernat II) Der Bürgermeister	Gegenzeichnung beteiligter Dezernenten

Problembeschreibung/Begründung (zu Vorlage Nr. 3. Erg. zu 318/2011)

Die Stadt Peine ist Trägerin der Friedhöfe der Ortschaft Handorf sowie der Ortsteile Duttenstedt und Essinghausen und damit zuständig für den Erlass bzw. die Änderung entsprechender Satzungen.

1) Der Ortsrat Essinghausen/Duttenstedt hat den Wunsch geäußert, dass bei der Gestaltung der Grabsteine und Grabplatte künftig mehr Freiheit und mehr Auswahlmöglichkeiten eingeräumt werden sollen. Unter anderem schreibt die bisher geltende Satzung vor, dass bei Gräbern unter Rasen nur die Farben Halmstad Granit, rötlich braun; Orion Granit, blau-grau und Himalaya Granit, rot-grau zugelassen sind. Auch waren bisher Ornamente nur aus denselben Materialien wie das der Grabsteine bzw. der Grabplatte gestattet. In der jüngeren Vergangenheit hatte es mehrfach Abweichungen und Konfliktfälle diesbezüglich gegeben.

Die aktuelle Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen muss daher geändert werden.

Folgende Paragraphen werden im Sinne der Wünsche des Ortsrats neu geregelt:

§ 18 Gestaltungsvorschriften

In § 18 wird festgelegt, welche Materialien für die Grabsteine und Ornamente verwendet werden dürfen. Bisher waren nur Natursteine, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze zugelassen. Neu aufgenommen werden in diesem Paragraphen die Materialien Eisen, Stahl, Rohstahl, Cortenstahl oder Kupfer für Grabsteine. Für Ornamente sind künftig auch die Materialien Aluminium und Glas gestattet. Auch das Anbringen von Lichtbildern der Verstorbenen auf den Grabsteinen ist künftig erlaubt.

§ 24 a Besondere Vorschriften für Grabstätten unter Rasen

§ 24 a regelt die besonderen Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten unter Rasen (Särge und Urnen). Bisher durften nur die Farben Halmstad Granit, rötlich braun; Orion Granit, blau-grau und Himalaya Granit, rot-grau für Grabplatten verwendet werden. Künftig sind dort alle Natursteine in allen Farbetönen zugelassen.

2) Außerdem wurde die gesamte Satzung dem Niedersächsischen Städtetag zur formalen und juristischen Prüfung vorgelegt. In diesem Zuge wurden dann auch noch weitere Paragraphen überarbeitet und vereinfacht, die keine Gestaltungsvorschriften für Grabsteine bzw. Grabplatten beinhalten.

Folgende Paragraphen werden aus formalen und grundsätzlichen Erwägungen aktualisiert:

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

Neben diversen allgemeinen Regelungen hat § 5 es Kindern unter 10 Jahren verboten, den Friedhof ohne Begleitung eines Erwachsenen zu betreten. Künftig entfällt diese Regelung. Auf dem Friedhof ist ferner verboten, zu lagern, Alkohol zu trinken und sportlichen Aktivitäten nachzugehen. Des Weiteren wird künftig das Recht der Stadt in der Satzung festgeschrieben, Personen, die die Regelung in § 5 verletzen, des Friedhofes zu verweisen.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

§ 6 regelt, welche Firmen Arbeiten auf dem Friedhof verrichten dürfen. Bisher mussten alle Gewerbetreibenden vor ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen die Zustimmung der Stadt Peine einholen. Derartige Vorgaben sind jedoch nicht von EU-Recht gedeckt. Daher entfällt diese Regelung künftig.

§ 13 Reihengrabstätten

Bisher wurde das Abräumen von Reihengrabstätten öffentlich bekannt gemacht. Künftig werden die Angehörigen ein Anschreiben per Post zugestellt bekommen und eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt nur dann, wenn der aktuelle Nutzungsberechtigte der Grabstelle der Stadt nicht bekannt ist.

§ 24 Allgemeine Regelungen

Als provisorische Grabmale sind künftig Holzkreuze zugelassen, jedoch nur bis zu 9 Monate nach der Beisetzung. Falls dann keine weitergehende Genehmigung der Stadt vorliegt, dürfen diese von ihr entfernt werden.

Außerdem wird in § 24 geregelt, dass die Instandhaltung der Grabfläche innerhalb der Einfassung dem Nutzungsberechtigten obliegt. Die Ausnahme bilden hierbei die Rasengräber, bei denen die Herrichtung und Pflege dem Friedhofsträger obliegt.

§ 25 Vernachlässigung

§ 25 regelt die Verfahrensweise mit ungepflegten Grabstätten. Bisher wurde in dieser Verfahrensweise unterschieden, ob es sich um Reihengräber oder Wahlgräber handelt. Diese Unterscheidung entfällt künftig. Nach der neuen Regelung werden alle Grabstätten gleichbehandelt.

§ 29 Alte Rechte

§ 29 regelt den Bestandschutz für Grabsteine, die unter vorherigen Satzungen genehmigt wurden, aber nach der aktuellen Satzung nicht mehr zugelassen wären. Bisher mussten diese ausgetauscht werden, sobald die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen wurde. Diese Regelung entfällt künftig.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 legt fest, was auf den Friedhöfen untersagt ist. Bisher waren Essen und Trinken grundsätzlich verboten. In der Zukunft ist dort das Konsumieren von Alkohol als Ordnungswidrigkeit.

§ 32 Schlussbestimmung

§ 32 schreibt fest, dass für den Fall, dass bestimmte Vorgaben und Vorschriften heute oder in Zukunft gültigen gesetzlichen Regelungen widersprechen, der restliche Teil der Satzung weiterhin seine Gültigkeit behält.

Im Übrigen sind einige redaktionelle Aktualisierungen eingefügt worden. Die konkreten Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage / Synopse markiert.

Auswirkung auf den Klimaschutz

+ positiv	0 keine	- negative
	X	

Die Satzungsänderung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Art der Anlagen

Anlage 1: 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf städtischen Friedhöfen

Anlage 2: Synopse